

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2008

Nr. 2008/621

Einwohnergemeinde Lommiswil: Änderungen des Abwasserreglements

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lommiswil unterbreitet dem Regierungsrat eine Ergänzung in § 6 Abs. 5 und einen neuen § 6 Abs. 7 des Reglements über Abwassergebühren zur Genehmigung. Die Gemeindeversammlung hat den Änderungen am 11. Juni 2007 zugestimmt.

2. Erwägungen

In § 6 Abs. 5 des Reglements über Abwassergebühren wird zusätzlich erwähnt, dass neu auch eine Verbrauchsgebühr aufgrund der Strassenfläche erhoben wird. Der neue Abs. 7 der gleichen Bestimmung lautet: „Die Gebühr für öffentliches Strassenareal, welches in die Kanalisation entwässert wird, beträgt Fr. 0.55 pro m² im Jahr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern eine MwSt.-Pflicht besteht.“

Die Änderung in § 6 Abs. 5 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Zum neuen Abs. 7 dieser Bestimmung ist Folgendes festzuhalten: Die Einwohnergemeinde Lommiswil kann dem Kanton bzw. dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) ohne weiteren Nachweis über die Entsorgungskosten eine Gebühr von Fr. 0.40 pro m² in Rechnung stellen. Sollte die Gemeinde jedoch höhere Gebühren (wie im Reglement vorgesehen) geltend machen, hat sie – unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips – die entsprechenden Mehrkosten nachzuweisen. Die neue Bestimmung bzw. die Gebühr von Fr. 0.55 pro m² wird ausdrücklich nur unter diesem Vorbehalt genehmigt. Zu der Berechnungsmethodik und Kostenermittlung von Strassenabwasser wird auf die Grundlagenstudie der CSD Ingenieure, Liebefeld, vom 10. Februar 2006 verwiesen (Amt für Umwelt, Kanton Solothurn, Entsorgungskosten von Kantonsstrassenabwasser). In dieser Studie wird die Gebühr in der Höhe von Fr. 0.40 pro m² ohne Nachweispflicht durch die Gemeinde als sinnvoll und praktikabel bezeichnet.

Die Reglementsänderungen können unter Berücksichtigung dieses Vorbehaltes genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderungen in § 6 des Reglements über Abwassergebühren werden unter Vorbehalt von Ziffer 3.2 genehmigt und treten rückwirkend per 1. Mai 2007 in Kraft.

- 3.2 Die Einwohnergemeinde Lommiswil hat bei der Geltendmachung von Gebühren für die Kantonsstrassenentwässerung, welche höher als Fr. 0.40 pro m² sind, die höheren Kosten beim Amt für Verkehr und Tiefbau nachzuweisen.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Lommiswil wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch je vier, von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin originalunterzeichnete, Reglemente bis 31. Mai 2008 zuzustellen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Lommiswil hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 100.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 123.00, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Lommiswil belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Lommiswil, 4514 Lommiswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	100.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>123.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111121

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement (tw)
 Bau- und Justizdepartement (br)
 Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Raumplanung, mit 1 neu gedruckten Reglement (folgt später)
 Amt für Umwelt, mit 1 neu gedruckten Reglement (folgt später)
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
 Kantonale Finanzkontrolle
 Kreisbauamt I, Walter Kissling, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
 Bau-, Planungs- und Werkkommission Lommiswil, 4514 Lommiswil, mit 1 neu gedruckten Reglement (folgt später)
 Einwohnergemeinde Lommiswil, 4514 Lommiswil, mit 1 neu gedruckten Reglement (folgt später) (Belastung im Kontokorrent)
 Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Lommiswil: Die Änderungen des Reglementes über Abwassergebühren (§ 6) werden genehmigt.")